

## **Regierungsbeschluss über die Spitalliste Rehabilitation**

vom 27. März 2018 (Stand 1. Januar 2024)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>1</sup> und von Art. 4 Bst. b und c sowie Art. 6 bis 20 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012<sup>2</sup>

als Beschluss:<sup>3</sup>

### *Art. 1 Spitalliste Rehabilitation*

<sup>1</sup> Es wird eine Spitalliste Rehabilitation mit dazugehörigen Spezifikationen erlassen (Anhänge 1 und 2 dieses Erlasses).

<sup>2</sup> Die in der Spitalliste Rehabilitation aufgeführten stationären Leistungserbringer sind zugelassen zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Leistungsspektrum in Anhang 1 dieses Erlasses.

---

1 SR 832.10.

2 sGS 320.1.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 9. April 2018, ABl 2018, 1211 ff.; in Vollzug ab 1. April 2018.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2018-048	27.03.2018	01.04.2018
Anhang 1	Inhalt geändert	2021-039	09.03.2021	01.04.2021
Anhang 1	Inhalt geändert	2023-020	14.03.2023	01.01.2024

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
27.03.2018	01.04.2018	Erlass	Grunderlass	2018-048
09.03.2021	01.04.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	2021-039
14.03.2023	01.01.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	2023-020

Anhang 1<sup>1</sup>

## Spitalliste Rehabilitation für den Kanton St.Gallen

		Erwachsene									Kinder und Jugendliche			
		MS	N	Q	K	PS	IO	P	G	NF	N	PÄ	NF	
SG	Kliniken Valens													
SG	Klinik Oberwaid													
AG	Rehaklinik Bellikon	a	a								a			
AR	Klinik Gais													
AR	Rheinburg-Klinik													
BS	REHAB Basel		b								b			
GR	Reha Seewis													
GR	Zürcher RehaZentrum Davos													
LU	Schw. Paraplegiker-Zentrum													
TG	Rehaklinik Dussnang													
TG	Rehaklinik Zihlschlacht													
ZH	Zürcher RehaZentrum Wald													
ZH	Universitätsklinik Balgrist													
ZH	Rehazentrum Affoltern a. A.													

 Leistungsauftrag gültig bis 31. Dezember 2024<sup>2</sup>

MS: Muskuloskeletale Rehabilitation

N: Neurologische Rehabilitation

Q: Paraplegiologische Rehabilitation

K: Kardiovaskuläre Rehabilitation

PS: Psychosomatisch-sozialmedizinische Rehabilitation

IO: Internistisch-onkologische Rehabilitation

P: Pulmonale Rehabilitation

G: Geriatrische Rehabilitation

NF: Neurologische Frührehabilitation

PÄ: allgemeine pädiatrische Rehabilitation

a: Die Leistungsaufträge an die Rehaklinik Bellikon beschränken sich auf mittlere und schwere Fälle.

b: Der Leistungsauftrag an das REHAB Basel beschränkt sich auf Wachkomapatientinnen und -patienten, auf Patientinnen und Patienten mit schweren traumatischen Hirnverletzungen (Doppeltrauma spinal und cranial) und auf Patientinnen und Patienten mit schweren neuropsychiatrischen Syndromen und spezifischer Überwachungspflichtigkeit.

1 Geändert durch Nachtrag vom 9. März 2021, nGS 2021-039.

2 Geändert durch II. Nachtrag vom 14. März 2023, nGS 2023-020.



## **Spezifikationen zur Spitalliste Rehabilitation für den Kanton St.Gallen**

### **Leistungsaufträge**

1. Die Leistungsaufträge werden befristet erteilt. Die Dauer beträgt maximal fünf Jahre. Die Befristung wird im Leistungsauftrag durch die Regierung festgelegt.
2. Die Leistungserbringer können die Leistungsaufträge mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende März oder September auflösen. Die Kündigung ist dem Gesundheitsdepartement schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme neuer Leistungen kann dem Gesundheitsdepartement jederzeit beantragt werden.
3. Der Kanton kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf (Sanktionen ausgeklammert) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten anpassen.
4. Ist ein Leistungserbringer an mehreren Standorten im Kanton St.Gallen tätig, wird der Leistungsauftrag gesamthaft und nicht den Standorten erteilt, sofern die Standorte unter einer juristischen Person zusammengefasst sind. Leistungen dürfen nur an jenen Standorten erbracht werden, welche die Qualitätsanforderungen erfüllen. Auflagen können an bestimmte Standorte gebunden werden.

### **Versorgungsauftrag**

5. Im Rahmen seines Leistungsauftrags und der verfügbaren Kapazitäten ist das Listenspital verpflichtet, st.gallische Patientinnen und Patienten unabhängig von ihrem Versicherungsstatus aufzunehmen und zu behandeln (Aufnahmepflicht). Für Notfälle besteht eine dringliche Beistandspflicht.
6. Die Überprüfung der Einhaltung der Aufnahmepflicht erfolgt über die Festlegung eines Mindestanteils an Patientinnen und Patienten aus dem Kanton<sup>1</sup>, für deren stationäre Behandlungen keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden.
7. Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums des Leistungsauftrages sicherstellen. Das Spital ist zur Meldung an das Gesundheitsdepartement verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.

---

1 Der Mindestanteil an Patientinnen und Patienten aus dem Kanton St.Gallen, für deren stationäre rehabilitative Behandlung keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden (Mindestanteil Allgemeinversicherte) entspricht der Differenz zwischen 100 Prozent und dem doppelten Anteil an st.gallischen Patientinnen und Patienten, deren rehabilitative Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung erfolgt.

8. Das Listenspital beachtet die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW).

### **Gemeinwirtschaftliche Leistungen (nur für innerkantonale Spitäler)**

9. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen umfassen insbesondere die universitäre Lehre und die Forschung.
10. Die universitäre Lehre wird auf der Basis der Anzahl durchschnittlich besetzter 100-Prozent-Stellen von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten sowie Unterassistentzärtinnen und Unterassistentzärzten vergütet.<sup>2</sup>
11. Ein Beitrag zur anwendungsorientierten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Forschung (Forschungsauftrag) kann für Projekte erteilt werden, welche zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und der Behandlung von Krankheiten ausgeführt werden.

### **Bildungsauftrag (nur für innerkantonale Spitäler)**

12. Das Listenspital verpflichtet sich zur Erbringung einer unter Berücksichtigung von Betriebsgrösse und kantonalem Bedarf angemessenen Zahl an Aus- und Weiterbildungswochen für Fachleute in den Berufen des Gesundheitswesens. Einzelheiten werden im kantonalen Konzept zur Ausbildungsverpflichtung geregelt.
13. Das Listenspital kann die Aus-, Weiter- und Fortbildungsverpflichtungen in Zusammenarbeit mit anderen Spitälern oder weiteren Institutionen im Gesundheits- und Sozialwesen im Rahmen von Ausbildungsverbunden wahrnehmen.
14. Das Listenspital meldet dem Gesundheitsdepartement jeweils per Ende Jahr seine Anzahl an erbrachten Aus- und Weiterbildungswochen.
15. Werden durch das Listenspital in einem Jahr weniger Aus- und Weiterbildungswochen für Fachleute in den Berufen des Gesundheitswesens erbracht, als gemäss Konzept zur kantonalen Ausbildungsverpflichtung vorgegeben, wird durch das Gesundheitsdepartement eine Ausgleichszahlung erhoben.<sup>3</sup>

---

2 Der Kantonsbeitrag wird jährlich durch das Gesundheitsdepartement festgelegt.

3 Beträge aus Ausgleichszahlungen können vom Gesundheitsdepartement im gleichen Jahr Listenspitälern ausgesprochen werden, welche die Vorgaben gemäss kantonalem Konzept zur Ausbildungsverpflichtung übertroffen haben.

### **Qualitätssicherung**

16. Das Listenspital muss über ein Konzept zur Sicherstellung und Förderung der Qualität seiner erbrachten Spitalleistungen verfügen.
17. Das Listenspital ist verpflichtet, an regelmässigen Qualitätsmessungen teilzunehmen (z.B. des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken, ANQ).
18. Das Listenspital betreibt ein spitalweites Fehlermeldesystem (Critical Incident Reporting System, CIRS).
19. Das Listenspital führt regelmässig vergleichbare Patienten- und Zuweiserbefragungen durch. Die Resultate sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
20. Das Listenspital verfügt über ein Notfall- bzw. Verlegungskonzept sowie über notfallbezogene Kooperationsvereinbarungen mit Akutspitalern.
21. Das Listenspital hält spezifische Vorgaben (insbesondere Vorgaben der swissnoso) im Bereich Spitalhygiene/Infektiologie sowie Sicherheit ein. Für innerkantonale Spitäler wird die Teilnahme am Ostschweizer Kompetenznetz Infektiologie empfohlen.
22. Das Listenspital verfügt über ein Konzept zum Eintritts- und Austrittsmanagement sowie über Kooperationsvereinbarungen mit den wichtigsten vor- und nachgelagerten Institutionen.
23. Im Einzelfall ist bei Klagen in Bezug auf die medizinische Qualität die Kantonsärztin berechtigt, entsprechende Abklärungen/Untersuchungen durchzuführen. Dabei müssen ihr alle erforderlichen Unterlagen/Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Kantonsärztin kann unangemeldete Kontrollbesuche durchführen.

### **Rechnungslegung, Datenlieferung und Aufsicht**

24. Das Listenspital stellt dem Gesundheitsdepartement nach dessen Vorgaben die für eine optimale Umsetzung des KVG und der kantonalen Vorgaben im Bereich der Spitalplanung und -finanzierung sowie der Rechnungskontrolle nötigen Daten zu.
25. Das Gesundheitsdepartement überprüft die Einhaltung der Leistungsaufträge. In diesem Zusammenhang sind dem Gesundheitsdepartement vom Listenspital alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **Zahlungsmodalitäten**

26. Das Listenspital ist verpflichtet, das Gesundheitsdepartement über die Rechnungskorrekturen der Versicherer zu informieren und den entsprechenden Kantonsanteil zu erstatten.
27. Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (universitäre Lehre und Forschung) werden dem Listenspital jährlich auf der Basis der tatsächlich besetzten Assistenz- und Unterassistentenarztstellen vergütet.

### **Ausserkantonale Leistungserbringer**

28. Für ausserkantonale Leistungserbringer gelten bezogen auf den erhaltenen Leistungsauftrag die gleichen Vorgaben und Sanktionen wie für innerkantonale Leistungserbringer. Ausgenommen davon sind Vorgaben betreffend die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens.
29. Ausserkantonale Leistungserbringer haben das Gesundheitsdepartement über den Abschluss von Tarifverträgen und über allfällige Tariffestsetzungsbegehren zeitgleich wie die Regierung des Standortkantons zu informieren.